

Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Mengen

Die Stadt Mengen erhebt für die öffentlichen Einrichtungen die nachfolgend aufgeführten privat-rechtlichen Benutzungsentgelte.

Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Veranstalter:

1) Sportveranstaltungen örtlicher Vereine

1.1 Übungsbetrieb

Der Übungsbetrieb gemäß den Belegungsplänen sowie zusätzliche Übungseinheiten und Verbandsspiele sind kostenfrei.

1.2 Sonstige Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen mit überwiegend Erwachsenen ab 18 Jahren außerhalb der Belegungspläne wie z.B. Turniere, kostenpflichtige Kurse usw. fallen folgende Entgelte an:

Einrichtungen	Dauer	
	bis zu 5 Stunden	mehr als 5 Std. bis zu einem Tag
	Euro (Nettopreise)	Euro (Nettopreise)
Ablachhalle		
Ganze Halle	64,00 € (53,78 €)	96,00 € (80,67 €)
2/3 Halle	43,00 € (36,13 €)	65,00 € (54,62 €)
1/3 Halle	21,00 € (17,65 €)	32,00 € (26,89 €)
Sporthalle Realschule		
Ganze Halle	54,00 €	81,00 €
2/3 Halle	36,00 €	54,00 €
1/3 Halle	16,00 €	24,00 €
Sporthalle Sonnenlagerschule	32,00 €	48,00 €
Ablach-Schulsporthalle	32,00 €	48,00 €
Mehrzweckhalle Blochingen	32,00 € (26,89 €)	48,00 € (40,33 €)
Bürgerhaus Beuren	21,00 €	32,00 €
Bürgerhaus Ennetach Saal	32,00 €	48,00 €
Bürgerhaus Rosna	21,00 €	32,00 €
Haus der Vereine Rulfingen		
Kleiner Turnraum	16,00 €	24,00 €
Großer Turnraum	27,00 €	41,00 €
Stadion Mengen	32,00 €	48,00 €
Sportplätze je Platz	16,00 €	24,00 €
Kostenpflichtige Kurse in allen Einrichtungen	1,00 € pro Person pro Stunde (ohne zusätzl. Hallengebühren)	

1.3 Nebeneinrichtungen und Nebenkosten

Zusätzlich zu den Entgelten für die Hallennutzung fallen Entgelte für die Nutzung der Nebeneinrichtungen sowie Nebenkosten gern. Ziffer 3) an.

2) Sonstige öffentliche Veranstaltungen

2.1 Jahreskonzerte, Fasnachtsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen u.ä.

Einrichtungen	Dauer			
	bis zu 5 Stunden		mehr als 5 Std. bis zu einem Tag	
	Euro (Nettopreis)		Euro (Nettopreis)	
Ablachhalle				
Ganze Halle	161,00 €	(135,29 €)	242,00 €	(203,36 €)
2/3 Halle	107,00 €	(89,91 €)	161,00 €	(135,29 €)
1/3 Halle	54,00 €	(45,38 €)	81,00 €	(68,07 €)
Foyer	54,00 €	(45,38 €)	81,00 €	(68,07 €)
Sporthalle Realschule				
Ganze Halle	107,00 €		161,00 €	
2/3 Halle	71,00 €		107,00 €	
1/3 Halle	36,00 €		54,00 €	
Sporthalle Sonnenlugerschule				
	80,00 €		120,00 €	
Ablach-Schulsporthalle				
	80,00 €		120,00 €	
Mehrzweckhalle Blochingen				
	100,00 €	(84,03 €)	150,00 €	(126,05 €)
Bürgerhaus Beuren				
	50,00 €		70,00 €	
Bürgerhaus Ennetach				
Saal	118,00 €		177,00 €	
Gruppenraum	32,00 €		48,00 €	
Foyer	32,00 €		48,00 €	
Bürgerhaus Rosna				
	80,00 €		120,00 €	
Haus der Vereine Rulfingen				
Kellerraum	26,00 €		39,00 €	
Musikerraum	26,00 €		39,00 €	
Gesangsvereinsraum	26,00 €		39,00 €	
Kleiner Turnraum	26,00 €		39,00 €	
Großer Turnraum	26,00 €		39,00 €	
Kleiner und großer Turnraum als Einheit	42,00 €		63,00 €	
Gesamter Saal im OG	53,00 €		80,00 €	
jeweils zzgl. Kautions in Höhe von	50,00 € bis 100,00 €			

2.2 Kleinveranstaltungen

Öffentliche Kleinveranstaltungen ohne nennenswertem Umsatz (wie z.B. Ausstellungen) bis max. 50 Personen erhalten einen Nachlass von 20 % auf die unter Ziffer 2.1 genannten Entgelte.

2.3 Nebeneinrichtungen und Nebenkosten

Zusätzlich zu den Entgelten für die Hallennutzung fallen Entgelte für die Nutzung der Nebeneinrichtungen sowie Nebenkosten gem. Ziffer 3) an.

3) Nebeneinrichtungen und -kosten

Einrichtungen	Dauer			
	bis zu 5 Stunden		mehr als 5 Std. bis zu einem Tag	
	Euro (Nettopreis)		Euro (Nettopreis)	
3.1 Küchenbenutzung				
Ablachhalle (Küche komplett)	107,00 €	(89,92 €)	161,00 €	(135,29 €)
Ablachhalle (nur vorderer Küchenteil, ohne Kochen)	54,00 €	(45,38 €)	81,00 €	(68,07 €)
Mehrzweckhalle Blochingen (Küche komplett)	80,00 €	(67,22 €)	120,00 €	(100,84 €)
Mehrzweckhalle Blochingen (nur vorderer Küchenteil ohne Kochen)	40,00 €	(33,61 €)	60,00 €	(50,42 €)
Bürgerhaus Beuren	54,00 €		81,00 €	
Bürgerhaus Ennetach (bei Nutzung des Saals)	107,00 €		161,00 €	
Bürgerhaus Ennetach (bei Nutzung Gruppenraum oder Foyer)	54,00 €		81,00 €	
Bürgerhaus Rosna	54,00 €		81,00 €	
3.2 Umkleieräume, je Raum				
in allen Einrichtungen mit Nutzung der Duschen	30,00 €		pauschal	
in allen Einrichtungen ohne Nutzung der Duschen	10,00 €		pauschal	
3.3 Übertragungsanlage/ Lichtenanlage				
Ablachhalle	40,00 € pauschal zzgl. Bedienungspersonal nach Aufwand			
Mehrzweckhalle Blochingen	20,00 € pauschal			
Bürgerhaus Beuren	10,00 € pauschal			
Bürgerhaus Ennetach	40,00 € pauschal zzgl. Bedienungspersonal nach Aufwand			
Bürgerhaus Rosna	10,00 € pauschal _____			
3.4 Stromkosten bei zusätzlicher Verwendung von Geräten (ab 1 kW Anschlusswert)				
in allen Hallen/Räumen	15,00 €		23,00 €	
3.5 Bewirtschaftungskostenanteil (Heizung, Wasser, Strom usw.)				
Ablachhalle,	113,00 €	(94,96 €)	225,00 €	(189,07 €)
Sporthalle Realschule	113,00 €		225,00 €	

Einrichtungen	Dauer			
	bis zu 5 Stunden		mehr als 5 Std. bis zu einem Tag	
	Euro (Nettopreise)		Euro (Nettopreise)	
Sporthalle Sonnenlagerschule, Bürgerhaus Ennetach	48,00 €		96,00 €	
Mehrzweckhalle Blochingen	48,00 €	(40,34 €)	96,00 €	(80,67 €)
Bürgerhaus Beuren, Bürgerhaus Rosna	32,00 €		63,00 €	
alle anderen Hallen/Räumen	17,00 €		33,00 €	
3.6 Reinigungskosten bei außergewöhnlicher Verschmutzung	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand			
3.7 Hausmeisterkosten bei außerordentlichem Aufwand, oder außerhalb der Dienstzeiten	nach tats. Aufwand 22,00 €/Std.			
3.8 Kosten der Bauhofmitarbeiter	nach Aufwand			
3.9 Brandwache in öffentlichen Einrichtungen	nach Aufwand			
3.10 Besucher-Toiletten Ablachhalle (bei Veranstaltungen im Außengelände)	20,00 €/Toilette / Tag			
3.11 Toiletten im Stadion Mengen	20,00 €/Toilette/Tag			
3.12 Kaution (bei erstmaliger Nutzung)	200,00 €			

4) Vermietung von Ausstattungsgegenständen:

Gegenstand	Euro pro Stück und Tag
Tisch Bei Veranstaltungen in öffentl. Einrichtungen im Gemeindegebiet	1,60 € kostenfrei
Stuhl Bei Veranstaltungen in öffentl. Einrichtungen im Gemeindegebiet	0,70 € kostenfrei
Bühnenteile (21 Ständer ä 2 m²) Vermietung nur für Verwendung in Innenräumen Bei Veranstaltungen in öffentl. Einrichtungen im Gemeindegebiet	6,40 €/ Ständer kostenfrei
Mobile Übertragungsanlage	22,00 €

Schutzboden der Ablachhalle bei Veranstaltungen in öffentl. Einrichtungen im Gemeindegebiet ansonsten	30,00 € pauschal kostenfrei
---	------------------------------------

5) Alle genannten Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
(Die in Klammern angegebenen Preise beinhalten die derzeitigen Nettopreise ausgehend von 19 % MwSt.)

6) Es gelten folgende Sonderregelungen:

- 6.1** Die unter Ziffer 3.4 genannten Stromkosten werden nur bei der zusätzlichen Verwendung von elektrischen Geräten ab einem Anschlusswert von einem Kilowatt erhoben. Die Stadt Mengen behält sich vor, bei Veranstaltungen die konkreten Stromkosten zu ermitteln und nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 6.2** Der Veranstalter ist für die Endreinigung der genutzten Räume und Einrichtungen selbst verantwortlich. Die unter Ziffer 3.6 genannten Reinigungskosten entstehen nur, wenn der Veranstalter die Endreinigung nicht selbst übernimmt.
- 6.3** Die Bühnenbenutzung ist in allen Einrichtungen in der Benutzungsgebühr enthalten, die variable Bühne der Ablachhalle jedoch nur bei Selbstaufbau.
- 6.4** Die genannten Entgelte gelten nur für Mengener Veranstalter und deren öffentliche Veranstaltungen.
Für nicht öffentliche Veranstaltungen (auch bei einem Verein oder Gewerbetreibenden als Veranstalter) erhöhen sich die Benutzungsentgelte der Ziffer 2.1 sowie die Entgelte für die Küchenbenutzung gem. Ziffer 3.1 um 50 %.
Für auswärtige Veranstalter verdoppeln sich die Benutzungsentgelte der Ziffer 2.1. und die Entgelte für die Küchenbenutzung gem. Ziffer 3.1.
- 6.5** Für den regelmäßigen Mengener Schulbetrieb sowie für Kinder- und Jugendveranstaltungen werden die Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Benutzungsentgelte für die unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Nebeneinrichtungen werden jedoch bei Benutzung erhoben.
- 6.6** Für gemeinnützige Veranstaltungen i.S.d. § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung werden die unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens oder des Wohlfahrtswesens dient (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung).
Ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt werden die unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, wenn die Veranstaltung einem kirchlichen Zweck i.S.d. § 54 der Abgabenordnung dient.
Die Benutzungsentgelte für die unter Ziffer 3 genannten Nebeneinrichtungen werden jedoch bei Benutzung erhoben.
Für sonstige gemeinnützige Veranstaltungen i.S.d. § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung sowie für mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 der Abgabenordnung können besondere Kostenvereinbarungen getroffen werden.
- 6.7** Für Veranstaltungen der Stadt Mengen werden keine Entgelte erhoben. Führen städtische Einrichtungen jedoch kostenpflichtige Kurse, Seminare usw. durch, werden Entgelte erhoben.

- 6.8** Auf- und Abbauzeiten sowie Dekorations- und Probezeiten in angemessenem Umfang sind mit dem Benutzungsentgelt abgedeckt. Bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu diesen Zwecken ist Rücksicht auf den sonstigen Übungsbetrieb zu nehmen.
- 6.9** Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Abschluss des Nutzungsvertrags. Sie ist spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- 6.10** Tritt der Veranstalter aus einem von der Stadt Mengen nicht zu vertretenden Grund von der Veranstaltung zurück, werden für die Bereitstellung der Einrichtung 20 % des Entgelts nach Ziffer 1 und Ziffer 2 erhoben.
- 6.11** Zusätzliche Kosten, z.B. notwendige Tätigkeiten städtischer Mitarbeiter oder Beschädigungen/Reparaturen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei kostenpflichtigen Nutzungen der öffentlichen Einrichtungen werden zusätzliche Kosten erst ab einem Betrag von 6,00 € berechnet.
- 6.12** In besonders außergewöhnlichen atypischen Einzelfällen können durch den Bürgermeister abweichende Regelungen getroffen werden.

7) Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Mengen vom 01.05.2010 außer Kraft.

Mengen

Stefan Bubeck
Bürgermeister